



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 17. Mai 2021

**Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms
(SSSB 824.1): Anpassungen aufgrund von Anträgen aus dem Stadtrat; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Betriebs- und Wohnlärmreglements wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 4. März 2021 8 Anträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b Absatz 2 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt den Schutz von Personen vor übermässigem Lärm in der Stadt Bern, soweit hierüber keine eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.

1 Antrag FDP/JF, SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP, GLP/JGLP

Artikel 1 «Geltungsbereich» soll um folgenden Satz ergänzt werden:

Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung.

Begründung: Artikel 1, also der Geltungsbereich im Entwurf des Lärmreglements – der quasi als Zweckartikel zu verstehen ist – ist aktuell einseitig auf den Schutz vor übermässigem Lärm gerichtet. Aus dem Zweckartikel geht zu wenig hervor, dass das Reglement aber auch das urbane Leben unserer Bundesstadt fördern und die damit einher-

gehende Geräuschkulisse nicht verhindern will. Zudem ist nicht definiert, was als «übermässiger Lärm» zu verstehen ist. Mit unserer Ergänzung des Geltungsbereichs bzw. Zwecks – «Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensräume Rechnung» – wollen wir verhindern, dass das Reglement zu einseitig – also nur zugunsten des Lärmschutzes von Einzelpersonen – ausgelegt wird. Entsprechend soll eine gewisse Geräuschkulisse, welche zum urbanen Zusammenleben in einer Bundesstadt gehört, nicht vorschnell als «übermässig» qualifiziert werden. Spielende Kinder in der Kollektivunterkunft Viktoria etwa, Hockey auf der Ka-We-De, lautstarker Support der eigenen Mannschaft auf dem Sportplatz Spitalacker, ein niederschwelliges Kulturangebot auf der Schützenmatte, Konzerte im Kocherpark oder bei der Brasserie Lorraine sollen in Zukunft möglich sein, sofern die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Bern und damit auch das neue Lärmreglement sollen Raum bieten für Kultur, Sport, Gastronomie, Spiel, Gewerbe, Arbeit und vieles mehr.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat gibt den Antragstellenden in ihrer Begründung insoweit Recht, dass das revidierte Lärmreglement nicht nur ein Lärmschutzreglement sein soll, sondern ein Reglement, das nebst dem Schutz vor Lärm auch dem urbanen Leben in der Stadt Rechnung tragen soll. Daher wurde für das revidierte Betriebs- und Wohnlärmreglement bewusst der Name Lärmreglement und nicht Lärmschutzreglement gewählt. Im Vortrag an den Stadtrat wurde daher bereits Folgendes vom Gemeinderat festgehalten: «Die Revision wurde unter dem Gesichtspunkt durchgeführt, dass Anwohnende in ihrem Ruhebedürfnis geschützt werden, aber auch, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften eingeschränkt werden». Die Absicht des Gemeinderats war es, ein ausgewogenes Lärmreglement zu schaffen, das allen Bedürfnissen einer urbanen Stadt und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern, im Rahmen des Möglichen und gesetzlich Erlaubten, Rechnung trägt. Ob die von den Antragstellenden erwähnten Beispiele (Konzert im Kocherpark, Kulturangebot Schützenmatte etc.) bewilligt werden könnten und wann übermässiger Lärm entsteht, müsste dann im Einzelfall und im Rahmen der Lärmbeurteilung angeschaut werden. Aus Sicht des Gemeinderats ist es jedoch wichtig, dass diese Lärmbeurteilung auch mit Blick auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten einer urbanen Stadt erfolgt. Daher entspricht dieser Antrag auch den Absichten des Gemeinderats und er erachtet es als sinnvoll, wenn der Zweckartikel beide Seiten des Lärmreglements abbildet. **Der Gemeinderat heisst daher den Antrag gut.**

Art. 2 Nachtruhe

¹ Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.

2 Antrag Nora Joos, JA!; Rafael Egloff, JUSO; Mohamed Abdirahim, JUSO; Corina Liebi, JGLP; Yasmin Amana Abdullahi, JGLP; Florence Schmid, JF

1 Montag bis Donnerstag und Sonntag zwischen 23.00 und 07.00 Uhr, Freitag und Samstag zwischen 24.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.

Begründung: Für viele Menschen entspricht eine Nachtruhe am Wochenende ab 23 Uhr nicht ihren Bedürfnissen, weshalb die Nachtruhe freitags und samstags erst um Mitternacht beginnen soll. Dies entspricht dem Bedürfnis einer lebhaften Stadt und vereinfacht ein aktives Nachtleben in der Innenstadt.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Zeit der Nachtruhe ist die Zeit, in denen Personen besonders lärmempfindlich sind und ein grösseres Bedürfnis nach Ruhe und Erholung haben als zu anderen Zeiten. Jedoch hat sich auch in Bezug auf die Nachtruhe das gesellschaftliche Leben gewandelt und es verlagert sich, insbesondere in den Sommermonaten und am Wochenende, gerade in den Städten, immer weiter in die Nacht hinein. Daher wurde die Nachtruhe auf Antrag des Gemeinderats mit dem neuen Lärmreglement bereits von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr verlängert. Der Gemeinderat geht bei dieser Nachtruhezeit davon aus, dass das Ruhebedürfnis der Bevölkerung mit acht Stunden Nachtruhe (23.00 bis 07.00 Uhr) weiterhin auch aus gesundheitsrechtlicher Sicht genügend geschützt ist.

Die Antragstellenden fordern nun jedoch an zwei Wochentagen nochmals eine weitere Verkürzung der Ruhezeit um eine Stunde. Diese Forderung entspricht durchaus einer urbanen Stadt und der Gemeinderat hat Verständnis dafür, da gerade in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag vor allem in der Innenstadt viele Personen länger als sonst draussen unterwegs sind und es auch kulturelle Veranstaltungen oder Sportveranstaltungen gibt, die nicht bereits um 23.00 Uhr enden.

Bei diesem Antrag ist jedoch zu beachten, dass es auch viele Personen gibt, die beispielsweise auch am Wochenende arbeiten müssen und daher auch in diesen Nächten auf acht Stunden Ruhezeit angewiesen sind. Weiter gibt es auch eine nicht geringe Anzahl an Personen, die unabhängig, ob sie arbeiten oder nicht, an allen Wochentagen ein Ruhebedürfnis von mindestens acht Stunden haben und nicht länger draussen unterwegs sind. Diese sind in ihrem Ruhebedürfnis ebenfalls zu schützen.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag daher ab, schlägt jedoch als Kompromisslösung vor, dass die Nachtruhe in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag zwar nicht in der gesamten Stadt Bern auf 24.00 Uhr erweitert wird, jedoch in der Innenstadt. Dies entspricht grundsätzlich auch der Begründung der Antragstellenden, welche mit ihrem Antrag den Bedürfnissen des Nachtlebens in der Innenstadt begegnen wollen. Eine Erweiterung der Nachtruhe in den Quartieren hingegen bringt nur für wenige Personen einen Vorteil, für die meisten Anwohnenden jedoch einen Nachteil. Wohingegen in der Innenstadt das Bedürfnis und auch die Gegebenheiten durchaus für eine erweiterte Nachtruhe sprechen. Der Gemeinderat ist zudem der Ansicht, dass mit dieser Kompromisslösung gewisse Nachtruheproblematiken in der Innenstadt entschärft werden könnten.

3 Antrag Kommission FSU

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe, **insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit von handwerklich tätigen Personen**, bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.

Begründung: Mit dem Klimawandel steigt die Hitzebelastung für das handwerklich tätige Personal (z.B. in der Entsorgung) in Sommermonaten während einer Hitzeperiode gesundheitsschädigend an. Am Mittag/frühen Nachmittag sind diese Personen zum Teil enormer Hitze bis zu 40 Grad und mehr ausgesetzt, auch weil sie ihre Schutzkleidung zwingend tragen müssen.

Bisher konnte der Arbeitsbeginn mit dem Verweis auf das Lärmreglement der Stadt Bern auch in Sommermonaten nicht vor 7 Uhr gelegt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigte sich ohne ausdrückliche reglementarische Grundlage betreffend Lärmklagen in den Morgenstunden immer sehr zugänglich. Aus diesem Grund ist die Ausnahme zum Schutz der handwerklich tätigen Personen ausdrücklich im Reglement festzuhalten. Damit kann bei Ausnahmegewilligungen die Anzahl der Lärmbeschwerden beschränkt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat folgt dem Grundanliegen der Antragstellenden und ist ebenfalls der Ansicht, dass handwerklich tätige Personen in ihrer Gesundheit geschützt werden sollen. Der Gemeinderat hält jedoch fest, dass bereits mit der vom Gemeinderat vorgelegten Regelung in Artikel 2 Absatz 2 des neuen Lärmreglements solche Ausnahmen bewilligt werden können, ohne dass diese noch ausdrücklich festgehalten werden müssen. Da Absatz 2 sehr allgemein gehalten ist und für sämtliche Ausnahmen offenstehen sollen; allenfalls auch solche, die heute noch nicht absehbar sind, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass nicht eine spezifische Ausnahme für handwerklich tätige Personen bzw. für eine Personengruppe explizit in diesem Absatz hervorgehoben werden sollte.

Weiter ist zu beachten, dass handwerkliche Tätigkeiten auf Baustellen nicht vom Lärmreglement erfasst werden, sondern vom städtischen Reglement vom 15. Mai 1970 zur Bekämpfung des Baulärms (SSSB 824.3), in welchem gesonderte Zeiten für den Betrieb von Baustellen gelten und welches ebenfalls separate Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, die vom Bauinspektorat und nicht vom Polizeiinspektorat bewilligt werden können.

Zudem ist festzuhalten, dass für die Mitarbeitenden der städtischen Abfallentsorgung, welche von den Antragstellenden auch explizit erwähnt werden, zusätzlich die städtische Abfallgesetzgebung gilt. Gemäss Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111) sind die Zeiten der ordentlichen Abfuhr durch die zuständigen Stellen in geeigneter Weise bekannt zu geben. **Der Gemeinderat lehnt aus all diesen Gründen den Antrag ab.**

4 Antrag GFL/EVP

Art. 2 Nacht- und Mittagsruhe

¹ [unverändert]

² **Das Verrichten besonders lärmiger Tätigkeiten und der Betrieb besonders lärmiger Geräte, Fahrzeuge und anderer Vorrichtungen ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 bis 07.00 Uhr verboten.**

³ Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- und **Mittagsruhe** bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.

Begründung: Das neue Lärmreglement hat zum Zweck, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe in der Stadt Bern nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften, wie sie das aktuell gültige Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms enthält, eingeschränkt werden. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen. Mit dem Wegfall der Mittagsruhe entsteht jedoch ein Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Die Mittagsruhe betrifft nämlich Anlagen und Geräte; den Betrieb von Restaurants und Clubs betrifft die Mittagsruhe hingegen nicht – im Gegenteil würden diese sogar profitieren, da sie so ihren Gästen ein ruhiges Umfeld bieten können. In dieser Zeit sollen keine übermässig lärmigen Arbeiten erfolgen, und der Einsatz von lauten Geräten wie Rasenmähern oder Laubbläsern soll untersagt bleiben. Die meisten Gemeinden haben, wie bisher auch die Stadt Bern, neben der Nachtruhe auch eine Mittagsruhe definiert.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen der Antragstellenden, da er der Ansicht ist, dass auch die Mittagszeit eine Zeit ist, in der das Ruhebedürfnis der Bevölkerung insbesondere in den Wohnquartieren erhöht ist. Er unterstützt das Anliegen, da nicht sämtlicher Lärm über die Mittagszeit untersagt werden soll, sondern lediglich besonders lärmige Tätigkeiten und der Betrieb von lärmigen Gerätschaften. Der Gemeinderat hält fest, dass die besonders lärmigen Tätigkeiten und Geräte noch genauer in der Lärmverordnung definiert werden müssten. Darunter fallen aus Sicht des Gemeinderats zum Beispiel das Betreiben von Rasenmähern, Motorsägen, Häckslern, Laubbläsern, Motorbooten etc.

Auch im Hinblick darauf, dass die Nachtruhe ganz allgemein verkürzt werden soll, ist er der Ansicht, dass die oben erwähnten besonders lärmigen Tätigkeiten durchaus bereits früher eingeschränkt werden können, da diese das Ruhebedürfnis von Personen besonders stark beeinträchtigen. Damit gäbe es eine gewisse Abstufung bei der Nachtruhe, was aus Sicht des Gemeinderats durchaus begrüssenswert wäre. Es gäbe dann sozusagen zwischen 20.00 Uhr und 23.00 bzw. 24.00 Uhr eine «Nachtruhe light».

Festzuhalten ist jedoch, wie bereits im Vortrag zum Lärmreglement erwähnt, dass wenn es sich um Mittags- oder Nachtruhestörungen zwischen Nachbarn handelt, grundsätzlich zivilrechtlich vorgegangen werden muss bzw. die jeweiligen Hausordnungen zur Anwendung kommen und das Lärmreglement der Stadt Bern sodann keine Gültigkeit hat. **Der Gemeinderat heisst den Antrag gut.**

5 und 6 Anträge Simone Machado, GaP

² **Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen.** ~~³Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.~~

³ **Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe in einer Verordnung fest.**

Eventualantrag zu Antrag 5

² **Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen.** ~~Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.~~

³ **Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nachtruhe in einer Verordnung fest.**

Begründung: Um die warmen Sommernächte geniessen zu können, sollen die Gastgewerbebetriebe in der Lärmempfindlichkeitsstufe III die Betriebe bis zum Ende der jeweils geltenden Öffnungszeiten nach dem Gastgewerbegesetz **auch draussen** offenhalten können (Art. 11 und Art. 14: bis 00:30h bzw. 24x bis 03:30h bzw. einzeln oder generell bis 05:00h). Es steht den Wirtinnen und Wirten frei, wie sie diese Möglichkeiten nutzen wollen. In der Lärmempfindlichkeitsstufe III (orange) sind wenig Wohngebiete eingeteilt:

https://map.bern.ch/stadtplan/?grundplan=stadtplan_farbig&koor=2600287,1199927&zoom=2&hl=0&layer=Laermempfindlichkeitsstufen. Innerhalb dieser Stufe ist eine Bewirtung im Freien ohne Lärmbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung möglich.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben müssen baubewilligt werden. Im Rahmen dieses Baubewilligungsverfahrens wird auch eine Lärmverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gestützt auf diese Prüfung wird festgelegt, während welcher Zeit die Aussenbestuhlungsflächen wie genutzt werden dürfen. Dieses Bauverfahren sowie die Gastgewerbebewilligungen werden von den kantonalen Behörden (Regierungsstatthalter) geleitet und ausgestellt. All dies richtet sich demnach auch nach der kantonalen Gesetzgebung (Baugesetz, Gastgewerbegesetz etc.). Die Stadt Bern hat daher in diesem Bereich keinerlei Regelungskompetenz.

Festzuhalten ist jedoch, dass die meisten Aussenbestuhlungsflächen bereits heute bis um 00.30 Uhr genutzt werden dürfen. Zudem gibt es in der Stadt Bern für 17 Gastrobetriebe im Rahmen des «Nachtlebenkonzepts» einen Sondergesamtbauentscheid des Regierungsstatthalters, der es diesen Betrieben erlaubt, jeweils in den Sommermonaten vom 1. Mai bis am 30. September am Freitag- und Samstagabend ihre Öffnungszeiten auf den Aussenbestuhlungsflächen bis um 02.00 Uhr morgens auszudehnen. Da es sich hier um kantonales Recht handelt, gelten für die Gastgewerbebetriebe nicht die städtischen Vorgaben bezüglich Nachtruhe, sondern das übergeordnete Recht, wie dies auch in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Teilsatz des revidierten Lärmreglements festgehalten ist und im Vortrag dazu noch genauer erläutert wird. **Der Gemeinderat lehnt die Anträge ab.**

Art. 3 Tonwiedergabegeräte und Musizieren im Freien

¹ Musizieren und das Betreiben von Tonwiedergabegeräten wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen ist im Freien erlaubt, wenn dadurch auf öffentlichem Grund kein übermässiger Lärm entsteht oder wenn eine Bewilligung nach Absatz 2 vorliegt. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erlassene Bestimmungen.

² Für öffentliche Veranstaltungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien oder in Zelten stattfinden sowie für Gastrobetriebe mit Aussenbestuhlungsflächen, wird

eine Bewilligung der zuständigen Behörde benötigt, wenn Tonwiedergabegeräte verwendet werden oder musiziert wird. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.

³ Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Nach der Übertragung der Sportanlässe und den dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.

7 Antrag Kommission FSU

~~³ Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden.~~ **Für die Dauer der Übertragung von Sportanlässen und für Kulturveranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde eine Globalbewilligung für den Einsatz von Tonwiedergabegeräten auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben erteilen.** Nach der Übertragung der Sportanlässe und der dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.

Begründung: Das vom Stadtrat überwiesene Postulat (2018.SR.000215) verlangt, dass die Bewilligungsbehörde für Grossanlässe, welche traditionell auch im Rahmen von Public Screenings gezeigt werden, eine Globalbewilligung für das Aufstellen von Fernsehern mit Lautsprechern auf Aussenbestuhlungsflächen erteilen kann. Eine entsprechende Regelung soll sinngemäss auch ins totalrevidierte Lärmreglement aufgenommen werden. Eine generelle Bewilligung für sämtliche Übertragungen von Sportanlässen, wie sie Artikel 3 Absatz 3 des vom Gemeinderat vorgelegten Lärmreglements nun vorsieht, ginge jedoch weit über die Forderung des überwiesenen Postulats hinaus. Gleichzeitig würde sie eine Ungleichbehandlung gegenüber kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen vorsehen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist über die Forderung des Postulats hinausgegangen, weil er eine unbürokratische Lösung für die Forderung bieten wollte, da von den städtischen Behörden oftmals verlangt wird, dass das Bewilligungsverfahren weniger bürokratisch ausgestaltet werden soll. Bis anhin konnten alle Gastrobetriebe selbständig bei Sportveranstaltungen ein Gesuch für eine Übertragung auf den Aussenbestuhlungsflächen einreichen. Mit der neuen Regelung wollte man diesen Schritt vereinfachen. Der Gemeinderat sieht aber auch bei einer Globalbewilligung eine Vereinfachung des Verfahrens. Von wem (z.B. GastroBern oder BuCK) und unter welchen Bedingungen diese Globalbewilligungen für alle interessierten Gastrobetriebe beantragt und erteilt werden könnten, müsste noch in der Lärmverordnung definiert werden, da dies aus dem Antrag nicht hervorgeht.

Der Gemeinderat ist ebenfalls der Ansicht, dass es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht nur für die Übertragung von Sportanlässen, sondern auch für die Übertragung von Kulturveranstaltungen möglich sein soll, eine solche Globalbewilligung zu beantragen. Um Missverständnisse zu vermeiden und nicht Kulturveranstaltungen vor Ort, sondern lediglich deren Übertragung mit der Übertragung von Sportveranstaltungen gleichzuschalten, ist im Antrag der FSU das «für» vor «Kulturveranstaltungen» zu streichen.

Beilagen:

- Lärmreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats

Damit sollte der Antrag der FSU wie folgt präzisiert werden: «Für die Dauer der Übertragung von Sportanlässen und Kulturveranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde eine Globalbewilligung für den Einsatz von Tonwiedergabegeräten auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben erteilen (...)». **Der Gemeinderat heisst den Antrag mit der vorgeschlagenen redaktionellen Präzisierung gut.**

8 Antrag Lea Bill, Ursina Anderegg (GB)

Art. 3 Abs. 3 streichen

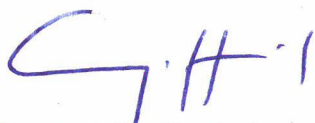
Begründung: Der Absatz bewilligt den Einsatz von Tonwiedergabegeräten während der Übertragung aller Sportanlässe auf Aussenbestuhlungsflächen, während das entsprechende Postulat (2018.SR.000215) bloss eine «kann»-Formulierung enthält. Eine solche bedingungslose à priori-Bewilligung für nur eine Art von Anlässen ist willkürlich und zielt primär auf die Förderung von breitflächigen Übertragungen von Sportgrosveranstaltungen wie die FIFA-Fussballmeisterschaften ab. Eine solche Förderung von Sportgrosveranstaltungen via Globalbewilligung lehnen wir ab.

Stellungnahme des Gemeinderats

Bereits mit der Gutheissung des Antrags 7 wird auch den Forderungen bzw. Bedenken der Antragstellerin von Antrag 8 begegnet. Wird Antrag 7 angenommen, sind keine à priori-Bewilligung mehr vorgesehen, sondern es muss wieder ein Gesuch für eine Globalbewilligung gestellt werden. Ebenfalls sind mit der Annahme von Antrag 7 nicht nur die Übertragung von Sportveranstaltungen, sondern auch von Kulturveranstaltungen möglich. Würde der Antrag 8 jedoch angenommen, wird dem vom Stadtrat eingereichten oben erwähnten Postulat in keiner Weise Rechnung getragen. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und das Lärmreglement entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber